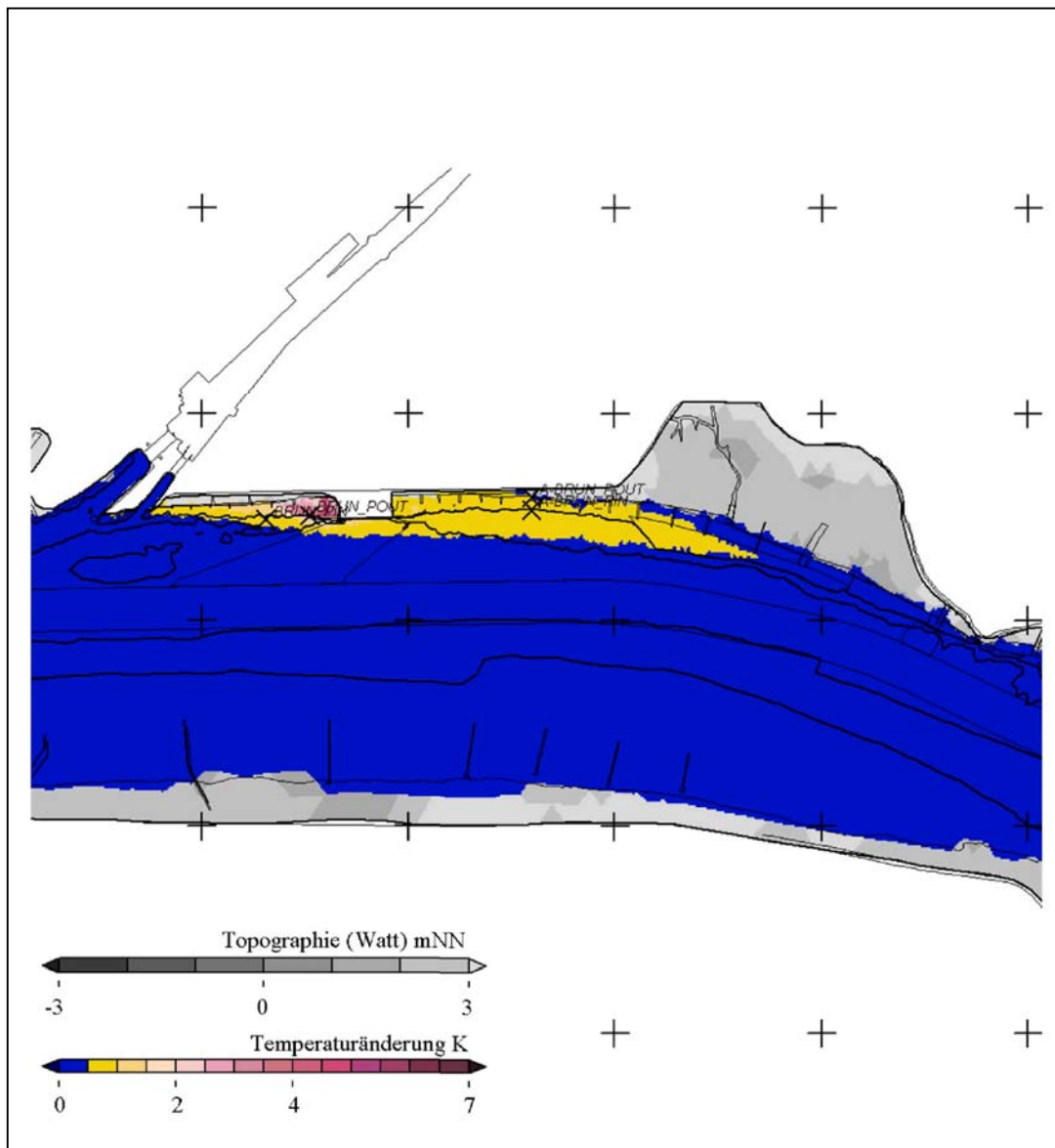


**Tab. A-1: Termine und Witterung der Brutvogelerfassung**

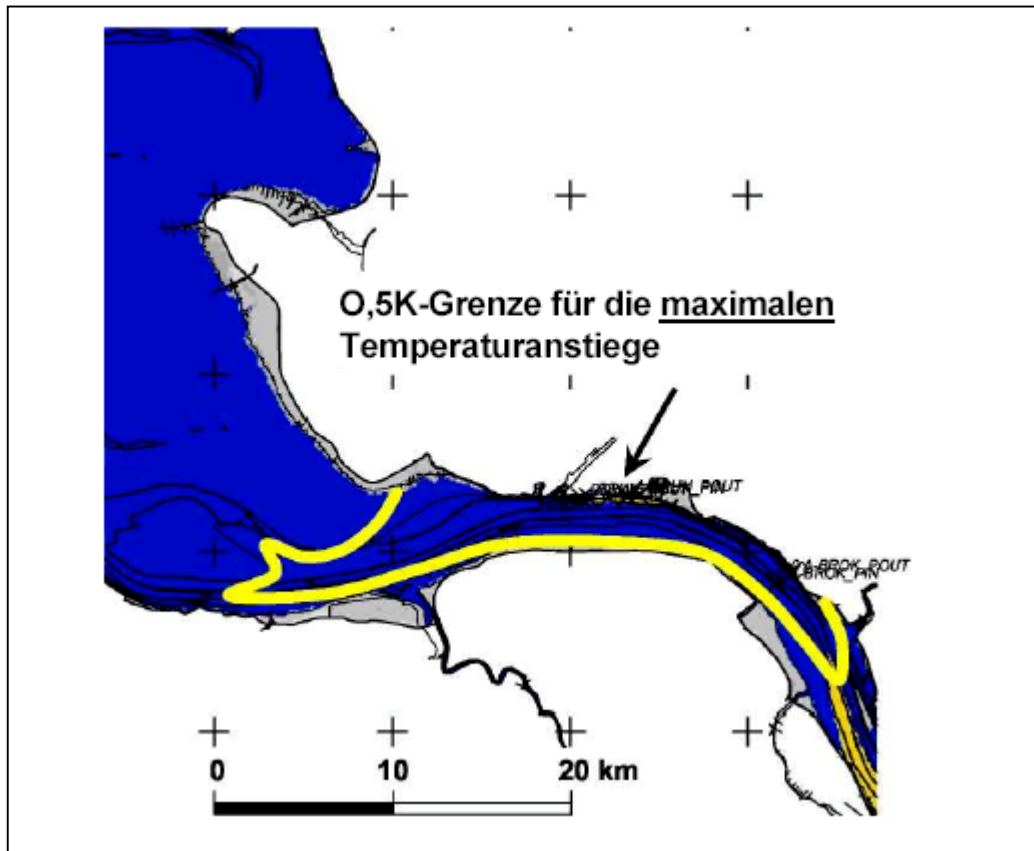
<b>Datum</b>	<b>Witterung</b>
04.04.2007	15 °C, heiter, schwach windig; Abendbegehung
10.04.2007	14 °C, heiter bis wolkig, frisch windig
29.04.2007	10 °C, heiter, frisch windig
13.05.2007	15 °C, heiter bis wolkig, schwach windig
20.05.2007	12 °C, heiter bis wolkig, frisch windig
28.05.2007	18 °C, stark bewölkt, schwach windig
04.06.2007	20 °C, heiter bis wolkig, frisch bis stark windig; Abendbegehung
15.06.2007	14 °C, bedeckt, frisch bis stark windig, Schauer

**Tab. A-2: Termine und Witterung der Amphibienerfassung**

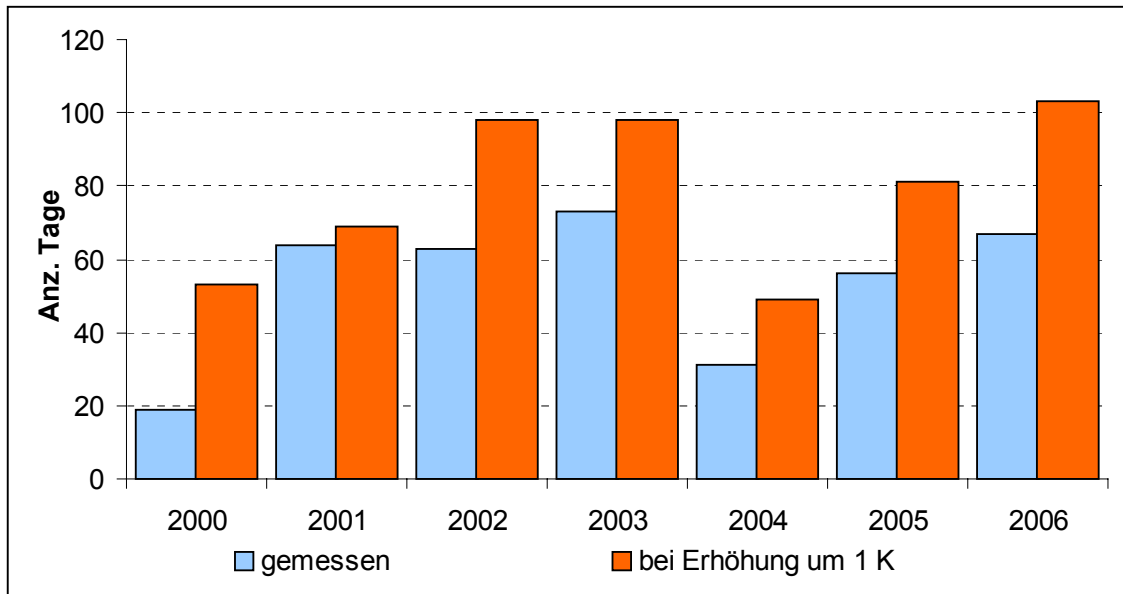
<b>Datum</b>	<b>Witterung</b>
04.04.2007	Abend-/ Nachtbegehung: 7 °C, bedeckt, frisch windig
10.04.2007	14 °C, heiter bis wolkig, frisch windig
20.05.2007	12 °C, heiter bis wolkig, frisch windig
04.06.2007	Abend-/ Nachtbegehung: 20 °C, heiter bis wolkig, frisch bis stark windig



**Abb. A-3: Maximale tiefengemittelte Temperaturänderungen (aus: BAW 2007, Abb. 22)**



**Abb. A-4: 0,5 K-Grenze als Prognose der Kühlwasserausbreitung (maximale vorhabensbedingte Temperaturanstiege) (aus: BAW 2007, Abb. 37)**



**Abb. A-5: Anzahl der Tage mit einer maximalen Wassertemperatur von  $\geq 20$  °C (auf Basis der Messdaten der Station Brunsbüttel Mole 4, WSD Nord)**



**Abb. A-6: Fotomontage 1: Ansicht von Osten (nach STADTIDEE 2008)**



**Abb. A-7: Fotomontage 2: Ansicht von der anderen Elbseite (nach STADTIDEE 2008)**



**Abb. A-8: Fotomontage 3: Schrägbild (nach STADTIDEE 2008)**

***Berechnung A-9: von Wasserentnahme betroffener Tideelbe-Abschnitt (Flächenausdehnung und Wasservolumen)***

***1.) Berechnung der Flächenausdehnung***

Die räumliche Ausdehnung des Wasserkörpers, der während eines Flut-Ebbe-Zyklus' von der Wasserentnahme betroffen ist, berechnet sich entsprechend den Vorgaben der US-Umweltbehörde als Radius um das Entnahmebauwerk. Der Radius ergibt sich aus der horizontalen Distanz, die ein Wasserpartikel während eines Flut-Ebbe-Zyklus' zurücklegt:

$$\text{Radius } r = (\text{Stromaufwärtsbewegung} + \text{Stromabwärtsbewegung}) : 2$$

Für die Berechnung des Radius´ werden folgende Eingangsgrößen benötigt (s. BAW 2007):

mittlere Flutstromgeschwindigkeit am Entnahmebauwerk: 0,6 m/ s

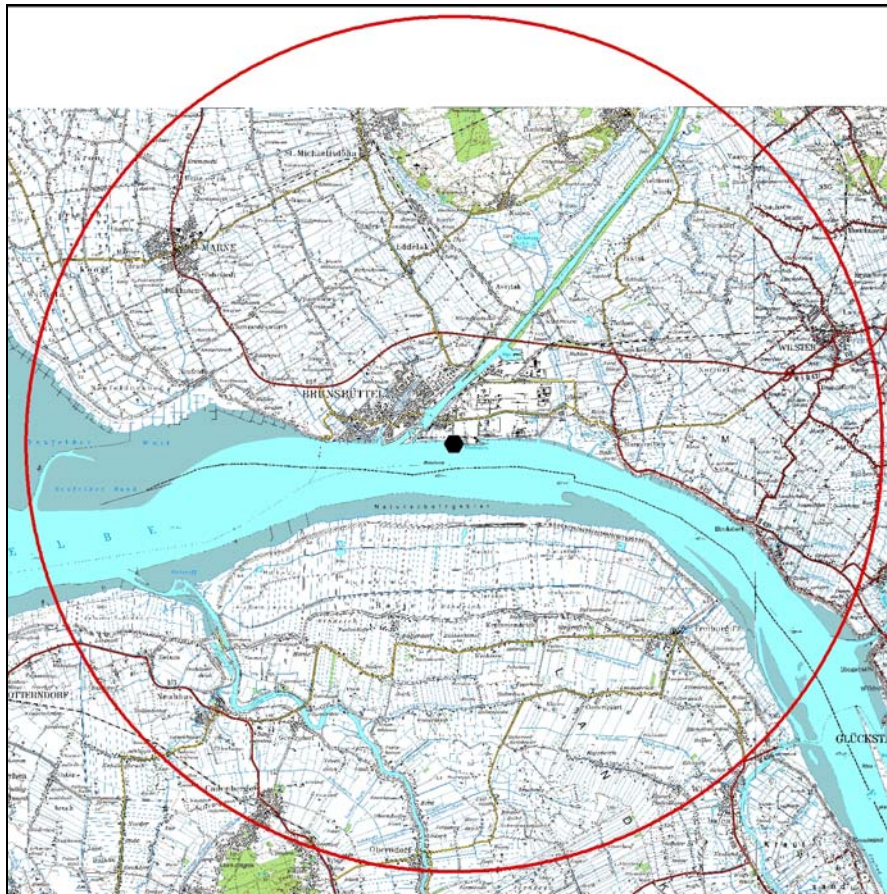
mittlere Ebbstromgeschwindigkeit am Entnahmebauwerk: 0,8 m/ s

mittlere Dauer Flut und mittlere Dauer Ebbe: je 6,21 Std. bzw. 22.356 s

Hieraus berechnet sich der Radius folgendermaßen:

$$r = (0,6 \text{ m/ s} * 22.356 \text{ s} + 0,8 \text{ m/ s} * 22.356 \text{ s}) : 2 = \mathbf{15.649,2 \text{ m}}$$

Die räumliche Ausdehnung dieses Radius´ kann der folgenden Abbildung entnommen werden.



## 2.) Berechnung des Wasservolumens

Der vorstehend berechnete Radius um die Entnahmebauwerke umfasst eine Wassersfläche von ca. 129.000.000 m<sup>2</sup> bzw. 12.900 ha.

Für die Berechnung des Wasservolumens, das dieser Tideelbe-Abschnitt umfasst, ist neben der Flächenausdehnung (Länge und Breite des Gewässers) auch die

Berücksichtigung der Tiefe erforderlich. Diese variiert über den Gewässerquerschnitt und ist zudem abhängig von der Tidephase. Aus Vorsorgegründen wird das Wasservolumen für Niedrigwasser berechnet. Der Gewässerquerschnitt wird über einen Formfaktor berücksichtigt (vgl. folgende Tabelle).

**Schätzwerte topographischer Daten der Elbe (Quelle: EBENHÖH, schriftl. 26. Mai 2005)**

Elb-km	Breite in m	Tiefe in m	Tidenhub in m	Tiefe bei NW	Formfaktor
670	2.500	18	3,1818	16,4091	0,5000
675	2.500	18	3,1364	16,4318	0,5000
680	2.000	18	3,0909	16,4546	0,5000
685	1.500	18	3,0455	16,4773	0,5000
690	2.000	18	3,0000	16,5000	0,5000
695	3.000	18	2,9545	16,5228	0,5000
700	3.000	18	2,9091	16,5455	0,5000
705	6.500	20	2,8636	18,5682	0,3333
710	9.000	20	2,8182	18,5909	0,3333
715	12.000	20	2,7727	18,6137	0,3214

Die hieraus resultierende Berechnung des Wasservolumens im betrachteten Tideelbe-Abschnitt ist in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

Elbabschnitt		Breite in m	Tiefe bei NW in m	Formfaktor	Grundfläche in m <sup>2</sup>	Wasservolumen in m <sup>3</sup>
von km	bis km					
678	680	2.000	16,4546	0,5000	4.000.000	32.909.100
680	685	1.500	16,4773	0,5000	7.500.000	61.789.688
685	690	2.000	16,5000	0,5000	10.000.000	82.500.000
690	695	3.000	16,5228	0,5000	15.000.000	123.920.625
695	700	3.000	16,5455	0,5000	15.000.000	124.090.875
700	705	6.500	18,5682	0,3333	32.500.000	201.135.384
705	710	9.000	18,5909	0,3333	45.000.000	278.835.614
				Summe	<b>129.000.000</b>	<b>905.181.286</b>

Das **Wasservolumen** beläuft sich auf **905.181.286 m<sup>3</sup>**.



**Tab. A-10: Auslistung Kompensationsflächen Burger Au**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe [ha]	Bemerkung
Burg	7	20	2,4827	
Burg	7	21	1,0514	
Burg	7	22	1,0499	
Burg	7	25/1	2,7076	
Burg	7	28/1	1,3889	
Burg	7	30/2	2,1352	nur teilweise Vernässung
Burg	7	31	0,8137	nur teilweise Vernässung
Burg	7	32	0,6855	
Burg	7	33	0,7508	
Burg	7	34	0,4617	
Burg	7	35	0,9312	
Burg	7	36	1,1447	nur teilweise Vernässung
Burg	7	37/1	1,3812	
Burg	7	39	1,4681	
Burg	7	40	1,0670	nur teilweise Vernässung
Burg	7	41/1	0,5924	
Burg	7	42	1,4484	
Burg	7	43/1	1,3866	Kompensationsfläche Gemeinde Burg; Tausch
Burg	7	44/1	1,3129	Kompensationsfläche Gemeinde Burg; Tausch
Burg	7	45/1	0,8873	Kompensationsfläche Gemeinde Burg; Tausch; nur teilweise Vernässung
Burg	7	47	0,8451	nur teilweise Vernässung
Burg	7	48	1,3734	
Burg	7	49/1	1,4656	
Burg	7	50/1	1,4414	
Burg	7	51/1	1,8929	
Burg	7	52/1	2,1354	nur teilweise einbezogen
Burg	7	54/1	1,4255	
Burg	7	53/1	1,4977	
Burg	7	55	0,6940	
Burg	7	56/1	1,4250	
Burg	7	57/1	1,8444	
Burg	7	58	1,2109	nur teilweise Vernässung
Burg	7	59/1	0,7020	Kompensationsfläche Gemeinde Burg; Tausch
Burg	7	60	0,4406	
Burg	7	61	0,4576	
Burg	7	62/1	1,2960	
Burg	7	62/2	0,9283	
Burg	7	62/3	0,9188	
Burg	7	296/16	1,3212	besonders geschützter Biotop; Sicherung durch Dienstbarkeit



<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Größe [ha]</b>	<b>Bemerkung</b>
Burg	7	297/19	1,3576	besonders geschützter Biotop; Sicherung durch Dienstbarkeit
Burg	7	311/17	1,3381	
Burg	7	312/18	1,3382	Ökopoolfläche der Gemeinde Burg; Tausch



## Photodokumentation Landschaftsbild



**Photo 1: Marschenlandschaft nördlich Brunsbüttel**



**Photo 2: Hochbrücke der Bundesstraße B 5 über den Nord-Ostsee-Kanal**



**Photo 3: Blick auf das Industriegebiet am Ölhafen vom gegenüberliegenden Kanalufer aus**



**Photo 4: Blick von der Fähre auf die Schleusenanlage**



**Photo 5: Blick von der Fähre auf die Hochbrücke der Bundesstraße B 5**



**Photo 6: Kanalschleuse in Betrieb**



**Photo 7: Einmündungsbereich des Nord-Ostsee-Kanals in die Elbe**



**Photo 8: Blick auf den geplanten Kraftwerksstandort von Süden aus**



**Photo 9: Blick vom Holstendamm (K 72) auf das Bayer-Gelände**



**Photo 10: Blick von Nordosten auf das Kernkraftwerk Brunsbüttel**



**Photo 11: Hallen der F.A. Kruse jun. GmbH & Co. KG**



**Photo 12: Blick vom Deich bei St. Margarethen auf das Deichvorland**



**Photo 13: Deichvorland bei St. Margarethen, im Hintergrund das Kernkraftwerk**



**Photo 14: Blick vom gegenüberliegenden Elbufer (Baljer Außendeich)**



**Photo 15: Blick vom Baljer Außendeich: Hallen der F.A. Kruse sowie Hochbrücke der B 5**



**Photo 16: Blick vom Baljer Außendeich: Elbhafen**



# Errichtung eines Steinkohlekraftwerks am Standort Brunsbüttel Kreis Dithmarschen

## Spezielle Artenschutzprüfung

September 2008

im Auftrag der

Electrabel Kraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co.KG



**ARSU GmbH**

Escherweg 1  
Postfach 3867  
Telefon 0441/971 74 97  
www.arsu.de

Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung  
26121 Oldenburg,  
26028 Oldenburg  
Telefax 0441/971 74 73  
info@arsu.de



**NWP Planungsgesellschaft mbH**

Escherweg 1  
Postfach 3867  
Telefon 0441/ 971 74 0  
www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
26121 Oldenburg  
26028 Oldenburg  
Telefax 0441/971 74 73  
info@NWP-ol.de



## Inhalt

<b>1</b>	<b><i>Vorbemerkung</i></b> .....	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Rechtliche und fachliche Grundlagen</b> .....	<b>1</b>
1.1.1	Artenschutzrechtliche Verbote.....	1
1.1.2	Anwendungsbereich.....	2
1.1.3	Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten.....	3
<b>1.2</b>	<b>Relevante Fragestellungen</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b><i>Betroffenheit geschützter Arten</i></b> .....	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorkommen</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2</b>	<b>Zu erwartende Beeinträchtigungen</b> .....	<b>8</b>
2.2.1	Verletzungen und Tötungen.....	8
2.2.2	Störungen.....	8
2.2.3	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	9
2.2.4	Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.....	9
<b>2.3</b>	<b>Bewertung aus artenschutzrechtlicher Sicht</b> .....	<b>10</b>
2.3.1	Verletzungen und Tötungen.....	10
2.3.2	Störungen.....	10
2.3.3	Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	12
2.3.4	Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.....	13
<b>3</b>	<b><i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i></b> .....	<b>13</b>
<b>4</b>	<b><i>Literatur</i></b> .....	<b>17</b>
<b>5</b>	<b><i>Anhang</i></b> .....	<b>18</b>
<b>5.1</b>	<b>Datenblätter der gefährdeten Brutvogelarten:</b> .....	<b>18</b>
<b>5.2</b>	<b>Datenblätter der streng geschützten Fischarten:</b> .....	<b>34</b>
<b>5.3</b>	<b>Datenblätter der streng geschützten Pflanzenarten</b> .....	<b>38</b>

# 1 Vorbemerkung

Das Artenschutzrecht befindet sich zurzeit in einer Phase des Umbruchs. Der EuGH hat einige Bestimmungen des deutschen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie unvereinbar erklärt (EuGH, NVwZ 2006, 319). Die Bundesregierung hat deswegen am 14.02.2007 beschlossen, das BNatSchG zu novellieren (BT-Drs. 16/5100). Diese Novelle ist am 17.12.2007 in Kraft getreten. Außerdem haben der EuGH (vgl. etwa EuGH, Urteil vom 14.6.2007, Rs. C-342/07) und – ihm folgend – das Bundesverwaltungsgericht (vgl. etwa BVerwGE 125, 116, 311 ff.; NVwZ 2007, 1054, 1073 f.) in mehreren jüngeren Entscheidungen einige Bestimmungen der genannten Richtlinien sehr viel strenger interpretiert, als bis dahin allgemein für richtig gehalten worden war. Diese Entscheidungen haben darüber hinaus Rechtsfragen aufgeworfen, die bisher höchstrichterlich nicht geklärt sind.

Am 23. Juni 2008 wurden vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung herausgegeben (LBV-SH 2008). Diese Erläuterungen bilden die Grundlage für die vorliegende Artenschutzprüfung.

## 1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Insbesondere die Pauschalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG a.F. wird für europarechtswidrig erklärt. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts vor dem nationalen Recht war diese Pauschalausnahme für die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sowie auch für die europäischen Vogelarten nicht mehr anzuwenden.

Daraufhin wurde das Bundesnaturschutzgesetz u.a. hinsichtlich seiner artenschutzrechtlichen Bestimmungen novelliert. Die seit dem 17.12.2007 geltende Rechtslage wird nachfolgend dargestellt.

### 1.1.1 Artenschutzrechtliche Verbote

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 42 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung



liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit Nr. 3 sind (für Tiere) Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten funktionslos (LANA 2006).

### 1.1.2 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 10 Abs. 2 Nrn. 10 und 11 BNatSchG geregelt:

- **streng geschützte Arten:** die Arten aus Anhang A der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;
- **besonders geschützte Arten:** die Arten aus Anhang B der EU-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten, die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 42 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

### 1.1.3 Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Nach § 42 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten:

Für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote nicht vor.

Zusätzlich zu dieser Regelung können gemäß § 43 Abs. 8 im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörde weitere Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Darüber hinaus kann gemäß § 62 BNatSchG von den Verboten des § 42 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

## 1.2 Relevante Fragestellungen

Die Feststellung, ob die nationalen und europäischen artenschutzrechtlichen Verbote berührt werden und erforderlichenfalls die Voraussetzungen für eine Ausnahme bzw. Befreiung gegeben sind, setzt zwangsläufig eine den Umständen des Einzelfalls entsprechende Ermittlung des Sachverhalts voraus. Regelmäßig werden hierzu geeignete Darstellungen und Angaben vom Vorhabens- bzw. Planungsträger zu machen sein.

Dies bedeutet, dass Angaben und Informationen zu folgenden Aspekten vorliegen bzw. gemacht werden müssen (nach TRAUTNER *et al.* 2006):

- Welche besonders oder streng und dabei gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind durch das geplante Vorhaben betroffen?

- Welche Beeinträchtigungen dieser Arten sind zu erwarten, und wie sind diese zu bewerten?
- Welche Maßnahmen zur Vermeidung, Kompensation oder Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes werden getroffen?
- Erforderlichenfalls weitergehende Angaben zum Nicht-Vorhandensein von anderen Lösungsmöglichkeiten und
- erforderlichenfalls Angaben zur besonderen Begründung oder Rechtfertigung des Vorhabens bzw. der Planung, z. B. zu zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

## 2 Betroffenheit geschützter Arten

Gemäß der Vorlage des LBV-SH (2008) sind betroffene streng geschützte Arten sowie gefährdete Brutvogelarten auf Artniveau behandelt. Die entsprechenden Datenblätter befinden sich im Anhang.

### 2.1 Vorkommen

Auf der Basis der in Kap. 4.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgeführten Datengrundlagen können folgende **streng** geschützte Tierarten ggf. von dem geplanten Vorhaben betroffen sein:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Strenger Schutz aufgrund von		
		FFH-IV	BAV	EG-A
<b>Fische</b>				
<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	(Nordsee-) Schnäpel	X		

FFH-IV: Art ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt

BAV: Art ist in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt

EG-A: Art ist in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt

Einschränkend ist hierbei festzustellen, dass der Nordseeschnäpel seit 1940 als weltweit ausgestorben gilt. Die in der Nordsee und in dänischen Gewässern anzutreffenden Tiere, wie auch die in deutschen Gewässern ausgesetzten, gehören zur Art *Coregonus maraena* (Ostseeschnäpel). Nach THIELE (mündl.) sollten aber beide Arten hinsichtlich der FFH-Richtlinie gleich behandelt werden. Bezüglich der nationalen Artenschutzregelungen bleibt jedoch fraglich, in welcher Weise der Nordseeschnäpel zu berücksichtigen ist. Im Weiteren wird aus Vorsorgegründen davon ausgegangen, dass die in der Elbe auftretenden, aus Besatzmaßnahmen stammenden Ostseeschnäpel artenschutzrechtlich wie der Nordseeschnäpel zu behandeln sind. Begrifflich wird nur der Name „Schnäpel“ verwandt.

Als gemäß Bundesartenschutzverordnung, Anhang 2, **besonders** geschützte Arten treten zwei Neunaugen- sowie drei Amphibienarten auf:

- *Petromyzon marinus* Meerneunauge
- *Lampetra fluviatilis* Flussneunauge
- *Bufo bufo* Erdkröte
- *Rana temporaria* Grasfrosch
- *Triturus vulgaris* Teichmolch

Zudem kommen in dem Vorhabensgebiet eine Reihe europäischer **Vogelarten** vor, die **besonders** geschützt sind, jedoch nach der Vogelschutzrichtlinie einem Schutzregime unterliegen, das dem der streng geschützten Arten entspricht (Störungsverbot) (vg. Tab. 1). Hierunter fallen alle in dem betrachteten Raum auftretenden Brut- und Gastvogelarten. Unter diesen sind der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und der Mäusebussard (*Buteo buteo*) aufgrund der Nennung in der Bundesartenschutzverordnung bzw. der EG-Artenschutzverordnung zusätzlich **streng** geschützt.

**Tab. 1: Artenspektrum der Brutvögel im gesamten Untersuchungsgebiet.**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BRD*/SH**	Schutzstatus***	Anzahl Brutpaare	Gilde
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>		besonders	2	Offenlandarten
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		besonders	2	
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>VI 3</b>	besonders	5	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>		besonders	3	
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	<b>2/ 3</b>	<b>streng</b>	2	
<b>Wachtel</b>	<b><i>Coturnix coturnix</i></b>	<b>-I 2</b>	besonders	1 Brutzeitfeststellung	
<b>Wiesenpieper</b>	<b><i>Anthus pratensis</i></b>	<b>-I 3</b>	besonders	9	Arten der Gehölze und Siedlungsbereiche
Amsel	<i>Turdus merula</i>		besonders	5	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		besonders	3	
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>VI V</b>	besonders	1	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		besonders	3	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		besonders	15	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		besonders	9	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		besonders	1	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		besonders	6	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		besonders	1	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		besonders	1	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		besonders	4	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		besonders	1	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		besonders	2	
<b>Kuckuck</b>	<b><i>Cuculus canorus</i></b>	<b>VI -</b>	besonders	1	
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>		<b>streng</b>	1	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		besonders	3	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		besonders	2	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		besonders	1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		besonders	3	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		besonders	7	

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL BRD*/ SH**	Schutzsta- tus***	Anzahl Brutpaare	Gilde
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		besonders	4	Graben- und Röhrichtbrü- ter
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		besonders	2	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		besonders	16	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		besonders	10	

\* nach BAUER ET AL. (2002)

\*\* nach KNIEF ET AL. (1995)

\*\*\* alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt; einige Arten sind zusätzlich streng geschützt (nach Anhang 3 der Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Artenschutzverordnung)

Insgesamt entspricht das festgestellte Brutvorkommen dem zu erwartenden Artenspektrum.

Als in Schleswig-Holstein **gefährdete Arten** (nach KNIEF et al. 1995) sind die Brutvorkommen von Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper sowie die Brutzeitfeststellung der stark gefährdeten Wachtel hervorzuheben. Auf der Fläche des geplanten Kraftwerkes kamen vier Reviere der Feldlerche, zwei Reviere des Kiebitz und fünf Reviere des Wiesenpiepers vor (siehe Karte 3 im Anhang). Im Grünland nördlich der Fährstraße wurden zwei weitere Wiesenpieper sowie eine Feldlerche festgestellt. Hier wurde auch am 28.05.2007 das rufende Männchen der Wachtel festgestellt. Diese Brutzeitfeststellung konnte bei den beiden späteren Terminen nicht bestätigt werden. Südlich des geplanten Kraftwerkes kamen zwei weitere Brutpaare des Wiesenpiepers vor.

In den Schilfgürteln entlang der Entwässerungsgräben randlich des geplanten Kraftwerkes kamen häufige und weit verbreitete **Röhrichtbrüter** vor. Entlang des westlichen Grabens konnte mehrfach der Kuckuck (steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands nach BAUER et al. 2002) festgestellt werden, der hier dank der beiden Rohrsängerarten mehrere Möglichkeiten zur Eiablage hatte.

In den Gehölzen entlang der Fährstraße und im westlichen Untersuchungsgebiet wurden häufige und weit verbreitete **Gehölzbrüter** kartiert. Lediglich der Bluthänfling (ein Revier im Südwesten des UG) wird auf den Vorwarnlisten der Roten Listen Schleswig-Holsteins und Deutschlands geführt.

Der **streng geschützte** Mäusebussard wurde mit einem Horst in der Baumreihe im Südwesten des UG nachgewiesen. Im Sommer 2007 sind bei einem Sturm zwei Altbäume dieser Baumreihe umgekippt, der Horstbaum ist jedoch weiterhin vorhanden.

Als Nahrungsgäste während der Brutsaison traten die Rabenvögel Dohle, Elster, Eichelhäher, Raben- und Saatkrähe, die Schwalbenarten Mehl- und Rauchschwalbe, die Möwenarten Lach- und Sturmmöwe sowie Brandgans (Einzelexemplare), Fasan, Habicht (einmalig), Ringeltaube, Singdrossel und Star auf. Bekassine, Braunkehlchen, Gartenrotschwanz, Großer Brachvogel und Steinschmätzer konnten in Einzelexemplaren als Durchzügler identifiziert werden. Nach Aussage Ortskundiger hat das Gebiet für Gastvögel keine Bedeutung. Hin und wieder wür-

den zwar Gänse das Gebiet als Nahrungsfläche nutzen, aber nur wenn sie durch Störungen von ihren eigentlichen Äsungsflächen im Hinterland vertrieben wurden. Für diese wenigen Fälle stünden ausreichend andere Nahrungsflächen im Umfeld zur Verfügung.

Streng geschützte Arten der **Farn- und Blütenpflanzen** wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt. Vorkommen dieser Arten können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden: Ein Großteil der streng geschützten Pflanzenarten kommt in der betreffenden Küstenregion nicht vor. Für die meisten anderen Arten kann aufgrund ihrer Standortansprüche (z. B. Vorkommen in Mooren oder Heidebiotopen) ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Eine besondere Betrachtung ist jedoch in Bezug auf den **streng** geschützten **Schierling-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) erforderlich, bei dem es sich um eine endemisch an der Unterelbe vorkommende Art handelt, für deren Erhalt der Bundesrepublik Deutschland somit die ausschließliche Verantwortung zukommt. Die Art besiedelt tidebeeinflusste, vegetationsfreie oder –arme Flächen, zumeist zwischen 30 und 170 cm unter MThw. Schlickböden werden bevorzugt. Dabei ist die Art auf strömungsberuhigte Standorte beschränkt, da das Wurzelsystem nicht sehr stark ausgeprägt ist. Da die Art bei der Biotoptypen-Kartierung nicht nachgewiesen wurde, da die Standortbedingungen im Plangebiet nicht günstig sind und da alle rezent bekannten Vorkommen in anderen Bereichen an der Elbe liegen, kann ein Vorkommen des Schierling-Wasserfenchels im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Sediment keimfähige Samen des Schierling-Wasserfenchels vorhanden sein können, auch wenn geeignete Wuchsorte am beplanten Abschnitt des Elbufers nicht vorhanden sind. Die Verbreitung der Art erfolgt als Samen mit dem Elbwasser oder bei Sedimentumlagerungen am Gewässergrund. Die Samen (Durchmesser unter 1 mm) sind mehrere Tage schwimmfähig, sie keimen im Wasser oder am Gewässergrund. Die Keimlinge schwimmen an der Wasseroberfläche und können so an geeignete Ufer-Standorte verdriftet werden. Andere Verbreitungsmöglichkeiten (z.B. durch Vögel) bestehen nach Stand der Forschung nicht.

Über Größe, Ausdehnung und Lage der Samenbank liegen keine Kenntnisse vor, so dass nicht eindeutig feststeht, ob im vom Vorhaben betroffenen Bereich Samen des Schierling-Wasserfenchels vorhanden sind. Als Pionierart produziert der Schierling-Wasserfenchel jedoch eine hohe Anzahl von Samen, nach der Literatur kann eine Pflanze mehrere tausend Samen hervorbringen. Die Samen können ihre Keimfähigkeit über 30 Jahre lang behalten. So ist z.B. bekannt, dass auf Spülflächen, auf denen Elbsedimente im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen u.ä. aufgebracht werden, Schierling-Wasserfenchel-Vorkommen entstehen. Diese werden jedoch im Rahmen der natürlichen Vegetationsentwicklung von konkurrenzstärkeren Arten verdrängt. Diese Spülflächen gelten als "Samenfallen", da die hier gebildeten Samen nicht in die Elbe und somit auch nicht an geeignete Wuchsorte gelangen können.

Es ist somit aus Vorsorgegründen davon auszugehen, dass das Sediment im Bereich der geplanten Unterwasserbauwerke keimfähige Samen des Schierling-Wasserfenchels enthält und zudem im Wasser Samen und Keimlinge transportiert werden.

## **2.2 Zu erwartende Beeinträchtigungen**

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, welche dieser in dem Gebiet vorkommenden Arten von den in § 42 Abs. 1 BNatSchG genannten Handlungen infolge des geplanten Vorhabens betroffen sein können. Dies erfolgt in Form einer kurzen Beschreibung dessen, was an Beeinträchtigungen zu erwarten ist. Weitere Informationen sind den Datenblättern zu den gefährdeten Brutvogelarten bzw. streng geschützten Arten zu entnehmen (siehe Anhang).

### **2.2.1 Verletzungen und Tötungen**

Auf der Grundlage des Kap. 5.2 des LBP muss davon ausgegangen werden, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung für das Kraftwerk und die Baulogistikflächen sowie durch den Aushub der Baugruben für Fundamente und Trasse der Wasserleitungen zu Tötungen von Individuen der vorkommenden Amphibienarten Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch kommen wird, die die zu überbauenden Flächen als Landlebensraum nutzen.

Weiterhin ist zu erwarten, dass trotz der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Installation der Kühlwasserentnahme außerhalb von Konzentrationsbereichen für Fische sowie Einbau zweier kombinierter Fischscheuchanlagen mit begleitendem Monitoring inkl. Option auf weitere Optimierung) eine gewisse Zahl von Fischen eingesaugt und getötet werden, worunter sich auch Schnäpel und Neunaugen befinden können.

Tötungen von Jungvögeln in Nestern sowie Zerstörungen von Eiern werden vermieden, indem die Baufeldfreimachung nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit erfolgt. Sollte dies nicht gewährleistet sein, wird durch geeignete Maßnahmen (z.B. Scheuchanlagen) sichergestellt, dass in der entsprechenden Brutzeit keine Ansiedlungen von Vögeln auf den betreffenden Flächen erfolgen. Dies kann auch erforderlich sein, falls der Beginn der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erst deutlich nach der Baufeldfreimachung erfolgt, da offene Böden besonders attraktiv z.B. auf Kiebitze zur Nestanlage wirken können.

### **2.2.2 Störungen**

Störungen der in den randlichen Graben- und Gehölzbereichen brütenden Vogelarten durch Bau und Betrieb des Kraftwerks sind nicht bzw. nur in geringem Umfang zu erwarten, da in dem dort festgestellten Artenspektrum keine störungsempfindlichen Arten nachgewiesen wurden. Nach GARNIEL et al. (2007) gehören die im UG angetroffenen Gehölzbewohner und Röhrlichtarten zu den lärmtoleranten Arten. Mögliche (kurzfristige) Verlagerungen von Brutplätzen um wenige Meter sind nicht zuletzt aufgrund vorhandener Ausweichräume denkbar (dies betrifft u.a.

ein Brutpaar des Wiesenpiepers auf dem Gelände von Bayer sowie zwei Brutpaare des Wiesenpiepers südlich des geplanten Kraftwerks).

Im Zuge der Bauarbeiten zur Verlegung der Wasserleitungen kann es jedoch zu Störungen im Bereich eines Mäusebussard-Brutplatzes unmittelbar nördlich des Deiches kommen.

Baubedingt sind im Zuge der Arbeiten für die Unterwasserbauwerke, insbesondere infolge der Schallemissionen, vorübergehend Störungen und Vertreibungswirkungen in Bezug auf Schnäpel und Neunaugen zu erwarten.

### **2.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Hiervon sind die Brutvögel und Amphibien betroffen, die auf den zu überbauenden Flächen (Kraftwerksstandort, Kohlerundlager-Fläche, Kühlwasserleitungstrasse) sowie auf den Baulogistikflächen nördlich der K 75 vorkommen.

Bei den Brutvögeln handelt es sich im Einzelnen um die Offenlandarten Bachstelze (1 BP), Feldlerche (5 BP), Kiebitz (2 BP), Wachtel (1 BZF) und Wiesenpieper (6 BP). Außerdem sind einige Brutpaare der gehölbewohnenden Gilde bzw. der Gilde der Graben- und Röhrichtbewohner betroffen.

Betroffene Amphibienarten sind Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch. Für diese ist insbesondere die Inanspruchnahme von Landlebensräumen (Ruhestätten) relevant.

### **2.2.4 Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen**

Im Zuge der Arbeiten für die Unterwasserbauwerke kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Beschädigung oder Vernichtung von im Sediment befindlichen Samen oder Keimlingen des Schierling-Wasserfenchels kommt.

Mit der Entnahme von Elbwasser kann zudem das Einsaugen von Samen oder Keimlingen des Schierling-Wasserfenchels einhergehen. Aufgrund der mechanischen, physikalischen und/ oder chemischen Einwirkungen während der Kühlwasserpassage (z.B. Ozonierung) oder der sonstigen Betriebsabläufe wäre eine Schädigung der Samen bzw. Keimlinge zu erwarten. Die Samen bzw. Keimlinge würden dauerhaft dem Lebensraum Tideelbe entzogen.

Wie groß die Wahrscheinlichkeit einer Einsaugung von Schierling-Wasserfenchelsamen oder -keimlingen ist, kann nicht genau prognostiziert werden, da keine Angaben zum Samenpotenzial in der Tideelbe bekannt sind. Die Wahrscheinlichkeit einer Einsaugung wird jedoch dadurch deutlich reduziert, dass nur ein sehr geringer Prozentsatz der Tideabflussmenge eingesaugt wird und dass die Wasserentnahme weder direkt am Gewässergrund noch direkt an der Wasseroberfläche lokalisiert ist. Die Samen werden teils im Sediment bzw. am Gewässergrund transportiert und die Keimlinge steigen an die Wasseroberfläche auf, so dass eine Wasserentnahme in diesen Bereichen eine erhöhte Einsaugwahrscheinlichkeit zur Folge hätte. Trotz dieser Maßnahmen und der dadurch minimierten Wahrscheinlichkeit kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote berührt werden.

## 2.3 Bewertung aus artenschutzrechtlicher Sicht

In diesem Abschnitt werden die zuvor ermittelten Betroffenheiten geschützter Arten dahingehend bewertet, ob sie den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Dabei wird davon ausgegangen dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffs bzw. eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt (vgl. § 42 Abs. 5 BNatSchG).

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. Eingriffs liegt bei der Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung kann jedoch eine Zulässigkeit unterstellt werden, da die hier zu betrachtenden, artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen Bestandteile des zur Genehmigung beantragten Vorhabens sind bzw. den Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechen. Deshalb werden die Maßnahmen nur dann umgesetzt, wenn das Vorhaben genehmigt wird. Bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung wird daher davon ausgegangen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und des Bauleitplanverfahrens festgestellt wird.

### 2.3.1 Verletzungen und Tötungen

Da Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind, damit die Beseitigung von Vogelnestern nicht zu einer Tötung von Jungvögeln bzw. zu einer Zerstörung von Eiern führt (s. o.), wird dieser artenschutzrechtliche Verbotstatbestand in Bezug auf Vögel nicht erfüllt.

Die Tötung von **besonders** geschützten Amphibienarten berührt den Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Da es sich hierbei jedoch nicht um streng geschützte bzw. europarechtlich geschützte Arten handelt, gilt hier die Pauschalausnahme nach § 42 Abs. 5 BNatSchG, da die Handlungen bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zulässigen bzw. eines bauleitplanerisch zulässigen Eingriffs vorgenommen werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Gleiches gilt auch für die besonders geschützten Neunaugenarten, für die Tötungen durch die Kühlwasserentnahme nicht ausgeschlossen werden können.

Für mögliche Tötungen von Schnäpeln durch die Kühlwasserentnahme gilt diese Pauschalausnahme jedoch nicht, da es sich hierbei um eine nach Anhang IV FFH-Richtlinie **streng** geschützte Art handelt. Hier greift der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand, der einen Antrag auf eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich macht (s.u.).

### 2.3.2 Störungen

Unter das Verbot von Störungen der Arten des Anhangs IV und der europäischen Vogelarten in § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG fallen auch bau- und betriebsbedingte

Störungen. Artenschutzrechtlich relevant sind diese, wenn sie gemäß der Neufassung des § 42 Abs. 1 vom 17. Dezember 2007 mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden sind. Hier ist demnach im Einzelfall und unter Berücksichtigung der betroffenen Lebensräume und der Ökologie der Art zu entscheiden. Von einer Relevanz von Störungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn Lebensräume besonderer Bedeutung von bau- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann in die Bewertung einbezogen werden.<sup>1</sup>

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben aus Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL und Art. 5 lit. d) VS-RL wollen im Interesse eines effektiven Artenschutzes jede absichtliche Störung untersagt wissen, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Brut-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, können von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der Anhang IV-Arten oder europäischer Vogelarten führen. Wird die Funktion der Lebensstätte jedoch trotz der Handlung gewahrt, sind mögliche Störungen oder Beeinträchtigungen, die mit der Verwirklichung des Vorhabens einhergehen, nicht tatbestandsmäßig im Sinne der Art. 12 FFH-RL bzw. Art. 5 VS-RL (LANA 2006).

Art. 5 Buchst. d) VS-RL verbietet die absichtliche Störung, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der VS-RL erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist nach dem Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf das Schutzziel der VS-RL (Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) und das Verschlechterungsverbot des Art. 13 VS-RL nicht gegeben, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelart sichergestellt ist (BVerwG, Urteil vom 21.06.2006).

Für den vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die in den Röhrichten und randlichen Gehölzen vorkommenden Vogelarten der aktuelle Erhaltungszustand aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit und ihrer Häufigkeit sichergestellt ist. Ein Lebensraum besonderer Bedeutung ist nicht betroffen. Negative Auswirkungen auf die lokale Population der betroffenen Arten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands sind somit infolge der Störungen nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung von Brutvögeln im Sinne von § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt daher nicht vor.

Dies gilt auch im Falle des streng geschützten Mäusebussards, da der Horststandort erhalten bleibt. Es kommt zwar (möglicherweise) zu einer Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit (März bis Juli). Diese wirkt sich jedoch nicht in erheblichem Maße auf den Erhaltungszustand aus, da es sich nicht um eine dauerhafte, sondern nur um eine vorübergehende Beeinträchtigung in einer einzelnen Brutzeit handelt und nur ein einziges Brutpaar betroffen ist. Zudem ist der Mäusebussard keine im Bestand gefährdete Art (weder in Schleswig-Holstein noch in der BRD). Negative Auswirkungen auf die lokale Population sind somit nicht zu erwarten.

---

<sup>1</sup> Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein: Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Stand 23.06.2008

Für das Revier des Wiesenpiepers nördlich der Baustellenflächen kann davon ausgegangen werden, dass während des Baus und des Betriebs des Kraftwerks ausreichend Ausweichräume auf dem Bayer-Gelände zur Verfügung stehen, so dass die anzunehmende Störung des Wiesenpiepers nicht zu einer Verschlechterung des lokalen Bestandes führt.

Für die beiden Wiesenpieper-Reviere, die südlich des geplanten Kraftwerks liegen, wird aufgrund des geringen Raumbedarfs des Wiesenpiepers (Reviergröße < 1 bis 2,5 ha) und der geringen Störungsempfindlichkeit gegenüber Lärm (GARNIEL *et al.* 2007) davon ausgegangen, dass ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten bleibt.

Für die zu erwartenden baubedingten Störungen des Schnäpels gilt, dass es sich nur um sporadische Scheuchwirkungen ohne Auswirkungen auf Überlebenschancen, Reproduktionserfolg oder Fortpflanzungsfähigkeit handelt. Diese nur vorübergehenden Störungen werden als nicht erheblich angesehen, da sie nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen, zumal keine Fortpflanzungsstätten betroffen sind.

Störungen der besonders geschützten Neunaugen sind artenschutzrechtlich nicht relevant, da unter das Störungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten fallen, nicht jedoch die "nur" besonders geschützten Arten.

### 2.3.3 Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für die hiervon betroffenen **besonders** geschützten Amphibienarten (Landlebensraum) gilt wiederum die Pauschalausnahme nach § 42 Abs. 5 BNatSchG.

Im Bereich des Kraftwerkes werden durch **dauerhafte** Überbauung die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelarten des Offenlandes (Bachstelze, Feldlerche, Kiebitz, Wiesenpieper), der Arten der gehölzbewohnenden Gilde (Amsel, Dorngrasmücke, Fitis) sowie Arten der Gilde der Röhrichte und Gräben (Kuckuck, Rohrammer, Stockente, Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger) zerstört. Außerdem werden im Bereich der Bauflächen **vorübergehend** die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Offenlandarten (Feldlerche, Wachtel, Wiesenpieper), von Arten der gehölzbewohnenden Gilde (Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gelbspötter, Mönchsgasmücke) und der Graben- und Röhrichtbewohner (Feldschwirl, Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger) zerstört. Es ist gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wäre grundsätzlich dann der Fall, wenn sichergestellt werden könnte, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung erfährt. Dazu wäre es erforderlich, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der

Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht (Bundestags-Drucksache 16/5100, S. 12).

Derartige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. von § 42 Abs. 5 BNatSchG sind in diesem Fall jedoch nicht möglich. Es wird daher davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Somit wird der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf Brutvögel erfüllt.

Von den auf Artniveau zu betrachtenden Brutvogelarten (LBV-SH 2008) gehen im Einzelnen vier Reviere der Feldlerche, zwei Reviere des Kiebitz' und fünf Reviere des Wiesenpiepers dauerhaft verloren. Außerdem sind ein Revier der Feldlerche, ein potentiell Revier der Wachtel und ein Revier des Wiesenpiepers vorübergehend während der Bauphase durch Baulogistikflächen versiegelt.

In Bezug auf Schnäpel und Neunaugen erfolgt keine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

### **2.3.4 Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen**

Die mögliche Beschädigung oder Zerstörung von ggf. im Sediment befindlichen Samen oder Keimlingen des Schierling-Wasserfenchels im Zuge der Überbauung mit den Unterwasserbauwerken erfüllt bei dem hier aus Vorsorgegründen angelegten Maßstab ggf. den Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Dies gilt in gleicher Weise für die nicht auszuschließende Schädigung bzw. Zerstörung von Samen und Keimlingen des Schierling-Wasserfenchels durch die Kühlwasserentnahme. Beides lässt sich nicht quantifizieren, so dass aus Vorsorgegründen von einer Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausgegangen wird.

## **3 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für folgende, voraussichtlich oder möglicherweise bei Realisierung des Vorhabens erfüllte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich ist:

- mögliche Tötung von Schnäpeln im Zuge der Kühlwasserentnahme;
- Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von europäischen Brutvogelarten; betroffen sind neben häufigen Gehölz- und Röhrichtbewohnern auch Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Wiesenpieper;
- unter Vorsorgegesichtspunkten nicht auszuschließende Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Samen oder Keimlingen des Schierling-Wasserfenchels bei Bau der Unterwasserbauwerke und Kühlwasserentnahme.

Hierfür kann die zuständige Behörde u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Ausnahme von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG erteilen. Eine solche Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternati-

ven nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird daher zunächst geprüft, ob sich der **Erhaltungszustand der Populationen** der betroffenen Arten durch das geplante Vorhaben verschlechtert. Als Bezug für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist grundsätzlich der landesweit durch das LANU ermittelte Erhaltungszustand einer Art zu Grunde zu legen. Dies ist in diesem Fall der Erhaltungszustand der Population der jeweiligen Art innerhalb der atlantischen Region in Schleswig-Holstein.

Die Population des **Schnäpels** baut sich derzeit ausschließlich aus Besatzmaßnahmen auf, da die ehemals in der Tideelbe beheimatete Art Nordseeschnäpel ausgestorben ist und noch keine Reproduktionsnachweise des für die Besatzmaßnahmen verwendeten Ostseeschnäpels aus der Tideelbe bzw. ihren Nebengewässern vorliegen. Ein Erhaltungszustand, der derzeit als günstig oder ungünstig beurteilt werden kann, liegt somit für diese Art noch nicht vor. Die Anzahl der Tiere in der Untereibe hängt bislang ausschließlich von der Höhe der Besatzzahlen ab, da eine natürliche Reproduktion noch nicht wieder eingesetzt hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der durch die Kühlwasserentnahme getöteten Tiere im Verhältnis zu den Besatzzahlen sehr gering ist, auch aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen. Insofern wird angenommen, dass das geplante Vorhaben keinen relevanten Einfluss auf die Population der Schnäpel in der Untereibe haben wird. Zudem besteht die Möglichkeit, bei der Feststellung der Betroffenheit des Schnäpels im Zuge des vorgesehenen Monitorings die Fischschutzmaßnahmen bei der Kühlwasserentnahme zu optimieren und die Besatzmaßnahmen zu verstärken.

Nach den Angaben des MLUR befinden sich nur die Brutbestände von **Feldlerche, Kiebitz, Kuckuck** und **Wachtel** in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Der Wiesenpieper wird in ein Zwischenstadium eingestuft. Für die übrigen Arten ist ein günstiger Erhaltungszustand angegeben, der auch durch die Überbauung der betroffenen Flächen nicht beeinträchtigt wird, da es sich nur um den Lebensraum von jeweils wenigen Paaren handelt. Auch für die erstgenannten Arten kann vorausgesetzt werden, dass die Verdrängung der wenigen betroffenen Paare (z.B. zwei beim Kiebitz) angesichts der landesweiten Bestände (s.u.) nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in der biogeographischen Region führt bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert.

Der Erhaltungszustand des **Schierling-Wasserfenchels** wird als ungünstig-schlecht angesehen (siehe auch [http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura\\_2000/Bew\\_Ergebnis\\_Arten\\_atlant.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura_2000/Bew_Ergebnis_Arten_atlant.pdf)). Von dem Vorhaben ist jedoch kein aktueller Wuchsort der Art betroffen, und die Samenbank im Sediment erstreckt sich prinzipiell über die gesamte Untereibe. Zudem handelt es sich bei dem Schierling-Wasserfenchel um eine ausgesprochene Pionierart, deren Samen ausschließlich über Verdriftung mit dem Wasser und Sediment der Elbe verbreitet werden. Um die begrenzte Wahrscheinlichkeit auszugleichen, dass ein Samen an einen geeigneten Wuchsort transportiert wird, produziert eine einzelne Pflanze bis

zu mehrere tausend Samen (PETERSEN et al. 2003). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die voraussichtlich nur geringe Menge, die der Samenbank entzogen werden könnte, sich nicht relevant auf die Größenordnung der mit dem Elbwasser transportierten Samen und Keimlinge und somit auf den Erhaltungszustand der Art auswirkt.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten nicht zu erwarten ist. Artikel 16 (1) der FFH-RL enthält keine weitergehenden Anforderungen.

In einem weiteren Schritt wird geprüft, ob für die Errichtung des Kohlekraftwerkes **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** vorliegen, die gegenüber den Belangen des Artenschutzes im hier zu betrachtenden Einzelfall überwiegen. Hierbei sind insbesondere die Übereinstimmungen des Vorhabens der EKB mit den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und den Programmen der Bundesregierung zur zukünftigen Energieversorgung zu nennen, nach denen eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung erreicht werden soll. Darüber hinaus ist die Schaffung von Arbeitsplätzen anzuführen. Eine detaillierte Darlegung der Gründe des Gemeinwohls, die für die Errichtung des Kohlekraftwerkes anzuführen sind, ist den sonstigen Unterlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags (Kapitel 1.1 des Genehmigungsantrages) zu entnehmen.

Diesen Gründen ist aus Sicht des Artenschutzes gegenüber zu stellen:

- Verlust von insgesamt fünf Revieren der Feldlerche bei einem landesweiten Bestand von ca. 38.000 Brutpaaren (ohne Beeinflussung des Erhaltungszustands),
- Verlust von zwei Revieren des Kiebitz bei einem landesweiten Bestand von ca. 12.000 Brutpaaren (ohne Beeinflussung des Erhaltungszustands),
- Verlust von insgesamt sechs Revieren des Wiesenpiepers bei einem landesweiten Bestand von ca. 9.500 Brutpaaren (ohne Beeinflussung des Erhaltungszustands),
- Verlust eines potenziellen Reviers der Wachtel bei einem landesweiten Bestand von ca. 110 Brutpaaren (ohne Beeinflussung des Erhaltungszustands).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass

- die Wahrscheinlichkeit einer Tötung von Schnäpeln durch die Kühlwasserentnahme nur gering ist und es sich zudem ohnehin um Tiere aus Besatzmaßnahmen handelt, die ggf. verstärkt werden können,
- die Bedeutung der betroffenen Brutvogellebensräume – abgesehen vom Vorkommen des Kiebitz – nur gering ist und
- der Verbotstatbestand im Hinblick auf den Schierling-Wasserfenchel auf einer vorsorglichen Potenzialannahme beruht (ein Wuchsort ist nicht betroffen) und die Bedeutung des betroffenen Bereichs für die Art somit voraussichtlich nur sehr gering ist.



Aus diesen Gründen ist festzustellen, dass in dem vorliegenden Fall zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, welche die Belange des Artenschutzes überwiegen.

Wie in der UVU dargestellt, ist eine **zumutbare Alternative** nicht gegeben. Die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen sind vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die – wie dargelegt - **relativ geringe Bedeutung der verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen** zu berücksichtigen.

**Fazit:** Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG in Bezug auf Verbotstatbestände wegen Beeinträchtigungen von Schnäpeln, Brutvögeln sowie des Schierlings-Wasserfenchels liegen vor, da es durch das geplante Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten kommt, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

## 4 Literatur

- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel, 273 Seiten.
- KNIEF, W., R. K. BERNDT, T. GALL, B. HÄLTERLEIN, B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. 4. Fassung.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.
- LBV-SH (2008): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Kiel, 23.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

## 5 Anhang

### 5.1 Datenblätter der gefährdeten Brutvogelarten:

Durch das Vorhaben betroffene Art		
<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL SH Kat. 3	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<p>In Mitteleuropa weit verbreiteter Brutvogel. Kurzstreckenzieher. Zwischen Februar und September in D, Brutzeit zwischen Anfang April und Ende Mai, Zweit- und Drittbruten bis Juli. Regelmäßig vorkommende Reviertreue. Während für den Nahrungserwerb ± kahle oder von kurzer Vegetation bedeckte Böden notwendig sind, wird das Nest in niedriger, karger bis wenig dicht stehender Vegetation von Wiesen, Weideland, Äckern, Wegrandgesellschaften und Dünen angelegt. Reviergröße 0,2 bis 0,5 ha. Feldlerchen gelten als relativ empfindlich gegenüber Lärm. Bei stark befahrenen Straßen gibt es erst ab einer Entfernung von 500 m keinen messbaren negativen Einfluss mehr.</p> <p>Literatur:            Bauer, H.-G., E. Bezzel &amp; W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.            Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. &amp; U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007.            Glutz von Blotzheim, U. N. &amp; K. M. Bauer (1985): Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae.            Glutz von Blotzheim, U. N. (Hrsg): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10-I. Aula-Verlag. Wiesbaden.            Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder &amp; C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<u>Deutschland:</u> In D bleiben von den Niederungen bis in die subalpine Stufe nur enge Täler und bewaldete oder überbaute Gebiete unbesiedelt. Brutbestand (1995-1999) 1,6 bis 2,7 Mio. Negativer Bestandstrend.		
<u>Schleswig-Holstein:</u> In ganz Schleswig-Holstein verbreitet. Satus Quo 2007: 30.000 Brutpaare		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Eigene Kartierung 2007. 5 Brutverdachte auf der Vorhabensfläche (Kraftwerk und Baulegistikflächen)		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wird das Töten und Verletzen der Feldlerche vermieden.		



**Durch das Vorhaben betroffene Art  
Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

**a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein

- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von 15. März bis 15. Juli
- potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Als Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.2 im LBP) wird eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorgeschlagen. Alternativ kann mit Hilfe von geeigneten Scheuchanlagen die Besiedlung der Flächen durch die Feldlerche verhindert werden. Diese sind auch notwendig, wenn trotz einer Baufeldfreimachung der tatsächliche Baubeginn erst später innerhalb der Brutzeit beginnt.

**b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?**  ja  nein

**Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein**

ja  nein

**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>2</sup>  ja  nein

Funktionalität wird gewahrt?  ja  nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Durch das geplante Kohlekraftwerk sowie durch die Baulogistikflächen sind fünf Reviere der Feldlerche betroffen. Maßnahmen zum Erhalt der ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang nicht durchführbar.

**Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein**  ja  nein

**3.3 Störungstatbestände (§ 42( 1) Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein

Außerhalb der durch das Vorhaben direkt betroffenen Flächen wurden keine weiteren Vorkommen der Feldlerche festgestellt.

**3.3.1 Maßnahmen**

Keine Maßnahmen erforderlich

**3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff**

Da die Feldlerche nicht von Störungen betroffen ist, bleibt der Erhaltungszustand abgesehen von der

<sup>2</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
Zerstörung der Fortpflanzungsstätten unverändert.	
<b>Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Sofern auch national streng geschützte Art:</b>	
<b>3.4 Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops nach § 11 (4) LNatSchG</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?</b>	<input type="checkbox"/> nein <b>Prüfung endet hiermit Weiter mit Punkt 5</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <b>(Punkt 4 ff.)</b>
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen)</b>	
<b>4.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes / FCS-Maßnahmen</b>	
Von dem Eingriff sind fünf Reviere der Feldlerche betroffen, davon eines nur vorübergehend.	
Verschlechterung des aktuellen EhZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ein ungünstiger EhZ auf Landesebene besteht	
Der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Eingriffsfläche ist von Gewerbe- und Siedlungsflächen umgeben und planungsrechtlich als GI-Fläche ausgewiesen. Hier sind keine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten.	
<b>4.2 Vergleich zumutbarer Alternativen</b>	
Untersuchte Lösungen / Alternativen sind ausführlich dargestellt in .....	
Zumutbare Alternativen existieren	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Standort des geplanten Kohlekraftwerks erwies sich als vorteilhaft aus dem Vergleich untersuchter Alternativen. Ausschlaggebend waren dabei folgende Faktoren:	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Lage zu den Kunden der Electrabel</li><li>• Planungsrechtliche Ausweisung als GI-Fläche</li><li>• Möglichkeit der Brennstoffversorgung</li><li>• Anbindung an das 380 kV Hochspannungsnetz</li><li>• Möglichkeit der Durchflussskühlung</li></ul>	
Zumutbare Alternativen sind seitens des Vorhabensträgers nicht vorhanden.	
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....
<b>6. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen	
<input type="checkbox"/>	zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)
<input checked="" type="checkbox"/>	weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
erfolgen ggf. zusätzlich im Rahmen der Eingriffskompensation.	



**Durch das Vorhaben betroffene Art  
Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

- von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

**Literatur** PÄTZOLD, R. (1983): Die Feldlerche. Ziemsen Verlag, Wittenberg Lutherstadt.

SCHAEFER, T. (2001): Die Feldlerche *Alauda arvensis* als Brutvogel halboffener Landschaften. Vogelwelt 122: 257-263.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH Kat. 3	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> Zwischenstadium <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<p>In Belgien, den Niederlanden und dem norddeutsch-polnischen Tiefland verbreitet. Im Bereich der Mittelgebirge und des Alpenvorlandes ist das Vorkommen auf Beckenlandschaften und Flußniederungen beschränkt. Zugvogel. Zwischen Februar und September in D, Brutzeit zwischen März und Ende Mai, Zweitbruten bis Juli. Regelmäßig vorkommende Brutortstreue, teilweise auch Brutplatztreue. Als Brutplatz bevorzugen Kiebitze offene Landschaften mit niedriger Vegetation und ausreichender Nahrung (kleine Bodentiere) in der Umgebung. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 1-3 ha. Kiebitze gelten als relativ empfindlich gegenüber Lärm und Störungen. Die Reichweite der Störung reicht bei wenig befahrenen Straßen bis max. 300 m, auf viel befahrenen Straßen ist der Abstand geringer (konstantfrequenter Verkehr, keine Fahrradfahrer oder Fußgänger).</p> <p>Literatur:            Bauer, H.-G., E. Bezzel &amp; W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.            Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. &amp; U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007.            Glutz von Blotzheim, U. N., Bauer, K. M. &amp; E. Bezzel (1999): Charadriiformes (1. Teil). Glutz von Blotzheim, U. N. (Hrsg): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 6. Aula-Verlag. Wiesbaden.            Krüger, R. &amp; P. Südbeck (2004): Wiesenvogelschutz in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 41: 123 Seiten.            Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder &amp; C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<u>Deutschland:</u> Brütet in ganz D bis zu einer Höhe von 900 m. Die Art ist aber vorwiegend im Norddeutschen Tiefland verbreitet. Bestand in D (1999): 83.500		
<u>Schleswig-Holstein:</u> Westlich der Marsch-Geest-Grenze nahezu lückenlos vorkommend. Weitere Vorkommen finden sich auch in den sich östlich daran anschließenden Niederungsgebieten, so vor allem in Flußmarschen (z.B. Treene und Eider), den kultivierten Flachmooren in Geestrandlage und den flächenmäßig kleineren ehemaligen Hochmooren. Lückig besiedelt ist dagegen die Knicklandschaft der Geest sowie das östliche Hügelland, das z.T. größere nicht besiedelbare Flächen (z.B. Angeln) aufweist. Ca. 12.000 BP.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Eigene Kartierung 2007. 2 Brutverdachte auf der Vorhabensfläche.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Kiebitz (*Vanellus vanellus*)****3.2 Fang, Verletzung, Tötung** (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  neinVermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?  ja  nein

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wird das Töten und Verletzen von Kiebitzindividuen vermieden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen**a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt.  
Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von 15. März bis 15. Juli potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Als Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.2 im LBP) wird eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorgeschlagen. Alternativ kann mit Hilfe von geeigneten Scheuchanlagen die Besiedlung der Flächen durch Kiebitze verhindert werden. Diese sind auch notwendig, wenn trotz einer Baufeldfreimachung der tatsächliche Baubeginn erst später innerhalb der Brutzeit beginnt.

**b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?**  ja  nein

Beim Kiebitz handelt es sich nicht um eine besonders kollisionsgefährdete Tierart.

**Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein** ja  nein**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>3</sup>  ja  neinFunktionalität wird gewahrt?  ja  neinVermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Durch das geplante Kohlekraftwerk sowie durch die Baulogistikflächen sind zwei Reviere des Kiebitz betroffen. Maßnahmen zum Erhalt der ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang nicht durchführbar.

**Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein**  ja  nein**3.3 Störungstatbestände** (§ 42( 1) Nr. 2 BNatSchG)Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  neinVerschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  neinVermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein**3.3.1 Maßnahmen**<sup>3</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
Keine Maßnahmen erforderlich
<b>3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff</b> Da keine Kiebitzbrutpaare durch Störungen betroffen sind, bleibt der Erhaltungszustand abgesehen von der Zerstörung der Fortpflanzungsstätten unverändert. <b>Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Sofern auch national streng geschützte Art:</b> <b>3.4 Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops nach § 11 (4) LNatSchG</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?</b> <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.) Prüfung endet hiermit Weiter mit Punkt 5
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen)</b>
<b>4.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes / FCS-Maßnahmen</b> Von dem Eingriff sind zwei Reviere des Kiebitz betroffen. Verschlechterung des aktuellen EhZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Falls ein ungünstiger EhZ auf Landesebene besteht Der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Eingriffsfläche ist von Gewerbe- und Siedlungsflächen umgeben und planungsrechtlich als GI-Fläche ausgewiesen. Hier sind keine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten.
<b>4.2 Vergleich zumutbarer Alternativen</b> Untersuchte Lösungen / Alternativen sind ausführlich dargestellt in .....; Zumutbare Alternativen existieren <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Standort des geplanten Kohlekraftwerks erwies sich als vorteilhaft aus dem Vergleich untersuchter Alternativen. Ausschlaggebend waren dabei folgende Faktoren: <ul style="list-style-type: none"><li>• Lage zu den Kunden der Electrabel</li><li>• Planungsrechtliche Ausweisung als GI-Fläche</li><li>• Möglichkeit der Brennstoffversorgung</li><li>• Anbindung an das 380 kV Hochspannungsnetz</li><li>• Möglichkeit der Durchflußkühlung</li></ul> Zumutbare Alternativen sind seitens des Vorhabensträgers nicht vorhanden.
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b> <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....
<b>6. Fazit:</b>



**Durch das Vorhaben betroffene Art  
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen

- zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)
  - weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)
- erfolgen ggf. zusätzlich im Rahmen der Eingriffskompensation.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

- von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

**Literatur:** BERG, A. (1993): Habitat selection by monogamous and polygamous Lapwings on farmland - the importance of foraging habitats and suitable nest sites. ARDEA 81: 99-105.

BLÜHDORN, I. (1998): Auswirkungen potentieller Störreize auf das Verhalten brütender und jungführender Kiebitze *Vanellus vanellus*. Vogelwelt 119: 105-113.

BLÜHDORN, I. (2002): Bestandsentwicklung und Brutbiologie einer Kiebitzkolonie (*Vanellus vanellus*) während der Extensivierung ihres Brutgebietes. In: Wiesenvogelschutz in Norddeutschland und den Niederlanden. Symposium 4./5.9.2002. Vechtaer Fachdidaktische Forschungen und Berichte 7: 59-60.

KOOIKER, G. & C. V. BUCKOW (1997): Der Kiebitz: Flugkünstler im offenen Land. Aula Verlag, Wiesbaden.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> RL D, Kat.	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH Kat. 2	<input type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<p>Verbreiteter Brut- und Sommervogel in Mitteleuropa. Kommt in offenen Feldbau- und Grünlandgebieten vor, nach Süden und Osten hin leicht zunehmend. Zugvogel (Lang- und Kurzstreckenzieher). Zwischen Anfang Mai und September in D, Brutzeit zwischen Mai und Ende Juni. Keine engere Brutplatztreue, jedoch Rückkehr in vorhandene Bruthabitate. Als Brutplatz bevorzugen Wachteln offene Agrarlandschaften, hauptsächlich Ackerflächen, aber auch auf Grünland und Ruderalflächen. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 20-50 ha. Wachteln gelten als empfindlich gegenüber Lärm und Störungen. Die Reichweite der Störung reicht bis mehrere hundert Meter um die Störquelle.</p> <p>Literatur:            Bauer, H.-G., E. Bezzel &amp; W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.            Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. &amp; U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007.            Glutz von Blotzheim, U. N., Bauer, K. M. &amp; E. Bezzel (1994): Galliformes – Gruiformes. Glutz von Blotzheim, U. N. (Hrsg): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 5. Aula-Verlag. Wiesbaden.            Krüger, R. &amp; P. Südbeck (2004): Wiesenvogelschutz in Niedersachsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 41: 123 Seiten.            Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder &amp; C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<u>Deutschland:</u> Brütet in ganz D auch in geeigneten Biotopen der Hochlagen. Bestand in D: ca. 5 - 20.000 BP		
<u>Schleswig-Holstein:</u> In geeigneten Biotopen in ganz S.-H. vorkommend, ca. 300 - 700 BP.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Eigene Kartierung 2007. 1 Brutzeitfeststellung im nördlichen Untersuchungsgebiet am Rand der geplanten Baulogistikflächen. Ein tatsächliches zur Brut schreiten ist bei dieser störungsempfindlichen Art aufgrund der industriellen Vorbelastung fraglich, kann aber nicht ausgeschlossen werden.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b> Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.3 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wird das Töten und Verletzen von Wachtelindividuen vermieden.		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u>		

**Durch das Vorhaben betroffene Art**  
**Wachtel (*Coturnix coturnix*)**Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:  ja  nein das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von 15. März bis 15. Juli potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Als Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.2 im LBP) wird eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorgeschlagen. Alternativ kann mit Hilfe von geeigneten Scheuchanlagen die Besiedlung der Flächen durch Wachteln verhindert werden. Diese sind auch notwendig, wenn trotz einer Baufeldfreimachung der tatsächliche Baubeginn erst später innerhalb der Brutzeit beginnt.

b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?  ja  nein

Bei der Wachtel handelt es sich nicht um eine besonders kollisionsgefährdete Tierart.

**Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein** ja  nein**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**  
(§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>4</sup>  ja  neinFunktionalität wird gewahrt?  ja  neinVermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?  ja  nein

Durch das geplante Kohlekraftwerk sowie durch die Baulogistikflächen geht ein großer Teil eines potentiellen Revieres der Wachtel betroffen. Maßnahmen zum Erhalt der ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang nicht durchführbar.

**Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein**  ja  nein**3.3 Störungstatbestände** (§ 42( 1) Nr. 2 BNatSchG)Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  neinVerschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?  ja  neinVermeidungsmaßnahme erforderlich?  ja  nein**3.3.1 Maßnahmen**

Keine Maßnahmen erforderlich

**3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff**

Es wird davon ausgegangen, dass das einzige potentiell vorhandene Brutrevier durch die Inanspruchnahme der Flächen verloren geht. Eine Änderung des Erhaltungszustandes aufgrund von Störungen ist damit nicht zu erwarten.

**Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein**  ja  nein**Sofern auch national streng geschützte Art:**

<sup>4</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>
<b>3.4 Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops nach § 11 (4) LNatSchG</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?</b> <input type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit Weiter mit Punkt 5 <input checked="" type="checkbox"/> ja    (Punkt 4 ff.)
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen)</b>
<b>4.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes / FCS-Maßnahmen</b> Von dem Eingriff ist ein potentiell Brutrevier der Wachtel betroffen. Aufgrund der industriellen Vorbelastung handelt es sich um ein Revier in einem suboptimalen Habitat.  Verschlechterung des aktuellen EhZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  Falls ein ungünstiger EhZ auf Landesebene besteht Der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  Die Eingriffsfläche ist von Gewerbe- und Siedlungsflächen umgeben und planungsrechtlich als GI-Fläche ausgewiesen. Hier sind keine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes zu erwarten.
<b>4.2 Vergleich zumutbarer Alternativen</b>  Untersuchte Lösungen / Alternativen sind ausführlich dargestellt in .....;  Zumutbare Alternativen existieren <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  Der Standort des geplanten Kohlekraftwerks erwies sich als vorteilhaft aus dem Vergleich untersuchter Alternativen. Ausschlaggebend waren dabei folgende Faktoren: <ul style="list-style-type: none"><li>• Lage zu den Kunden der Electrabel</li><li>• Planungsrechtliche Ausweisung als GI-Fläche</li><li>• Möglichkeit der Brennstoffversorgung</li><li>• Anbindung an das 380 kV Hochspannungsnetz</li><li>• Möglichkeit der Durchflussskühlung</li></ul> Zumutbare Alternativen sind seitens des Vorhabensträgers nicht vorhanden.
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b> <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....
<b>6. Fazit:</b>  Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen <input type="checkbox"/> zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) erfolgen ggf. zusätzlich im Rahmen der Eingriffskompensation.  Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann



**Durch das Vorhaben betroffene Art  
Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

- von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

**Literatur** RAETHEL, H.-S. (2006): Wachteln, Rebhühner, Steinhühner, Frankoline. Oertel & Spörer. 182 Seiten.

Durch das Vorhaben betroffene Art Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> RL D, Kat.	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenstadium
		<input type="checkbox"/> ungünstig
<b>2. Charakterisierung und Lebensweise</b>		
<p>In ganz Mitteleuropa häufiger Brutvogel. In Belgien, den Niederlanden und dem norddeutschen-polenischen Tiefland verbreitet und lokal in beachtlicher Dichte brütend. Kurz- bis Mittelstreckenzieher. Zwischen Februar und September in D, Brutzeit zwischen Anfang April und Ende Mai, Zweitbruten bis Juli. Regelmäßig vorkommende Brutortstreue. Für eine hohe Dichte sind ausreichende Warten in Form von Weidezäunen, Leitungsdrähten oder die Krautschicht überragenden Einzelpflanzen wichtig. Nahrungsbiotope sind vielfältig, Grabenränder oder feuchte, kurzrasige Flächen werden aber bevorzugt, die unmittelbare Nähe von Hecken (1–1,5mal die Heckenhöhe) und geschlossene Vegetation von &gt; 20 cm Höhe sowie Wattflächen werden überhaupt nicht genutzt. In Mittel- und Westeuropa größte Dichte in Queller-Gesellschaften, Salzwiesen, Poldern, Hochmooren, Feuchtwiesen und Dauerweiden mit hohem Grundwasserspiegel. Reviergröße &lt; 1 bis 2,5 ha. Wiesenpieper gelten als wenig empfindlich gegenüber Lärm. Bei stark befahrenen Straßen gibt es bereits ab einer Entfernung von 90 m keinen messbaren negativen Einfluss mehr.</p> <p>Literatur:            Bauer, H.-G., E. Bezzel &amp; W. Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.            Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. &amp; U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007.            Glutz von Blotzheim, U. N. &amp; K. M. Bauer (1985): Passeriformes (1. Teil) Motacillidae – Prunellidae. Glutz von Blotzheim, U. N. (Hrsg): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10-II. Aula-Verlag. Wiesbaden.            Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder &amp; C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.</p>		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<u>Deutschland:</u>		
In D vorwiegend im Norddeutschen Tiefland verbreitet. Südlich von Hunsrück– Westerwald–Rhön–Thüringer Wald nur noch lokal vorkommend. Gesamtbestand in Mitteleuropas ca. 320.000 bis 570.000 BP.		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
In ganz Schleswig-Holstein verbreitet, besonders häufig bzw. in homogener Besetzung auf den Halligen und Inseln vor der Westküste, im Vorland, in der Marsch, in den übrigen Niederungen und in den Mooren der Geest; im Hügelland nur vereinzelt an Gewässern in kleinräumigen Senken; in kleiner Zahl schließlich in einem Küstenstreifen an der Ostsee. Brutbestand derzeit 11.000 BP.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Eigene Kartierung 2007. 6 Brutverdachte auf der Vorhabensfläche (Kraftwerk und Bauleistungsflächen), 3 Brutverdachte angrenzend.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.4 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b></p>	
<p>Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wird das Töten und Verletzen des Wiesenpiepers vermieden.</p>	
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u></p>	
<p>a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u></p>	
<p>Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtorts oder nach dem Verlassen geräumt. Die Brutzeit umfasst in der Regel den Zeitraum von 15. März bis 15. Juli</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p>	
<p>Als Vermeidungsmaßnahme (Kap. 7.2 im LBP) wird eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorgeschlagen. Alternativ kann mit Hilfe von geeigneten Scheuchanlagen die Besiedlung der Flächen durch Wiesenpieper verhindert werden. Diese sind auch notwendig, wenn trotz einer Baufeldfreimachung der tatsächliche Baubeginn erst später innerhalb der Brutzeit beginnt.</p>	
<p>b) <u>weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Beim Wiesenpieper handelt es sich nicht um eine besonders kollisionsgefährdete Tierart.</p>	
<p><b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b></p>	
<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>5</sup> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Durch das geplante Kohlekraftwerk sowie durch die Baugistikflächen sind sechs Reviere des Wiesenpiepers betroffen. Maßnahmen zum Erhalt der ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang nicht durchführbar.</p>	
<p><b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b></p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>3.3 Störungstatbestände</b> (§ 42( 1) Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Das Wiesenpieper-Brutpaar, das in der Nähe der geplanten Baugistikflächen auf den Flächen von Bayer gebrütet hat, findet dort ausreichend Ausweichfläche.</p>	
<p>Die beiden Reviere südlich des geplanten Kraftwerkes bleiben aufgrund des geringen Raumbedarfs und der geringen Störungsempfindlichkeit gegenüber Lärm (siehe oben) erhalten.</p>	

<sup>5</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)</b>
<b>3.3.1 Maßnahmen</b> Keine Maßnahmen erforderlich
<b>3.3.2 Erhaltungszustand der lokalen Population vor und nach dem Eingriff</b> Da das Wiesenpieper-Paar, das im Störungsbereich der geplanten Baumaßnahmen gebrütet hat, im räumlichen Zusammenhang ausweichen kann, bleibt der Erhaltungszustand abgesehen von der Zerstörung der Fortpflanzungsstätten unverändert. <b>Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Sofern auch national streng geschützte Art:</b> <b>3.4 Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops nach § 11 (4) LNatSchG</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?</b> <input type="checkbox"/> nein <b>Prüfung endet hiermit Weiter mit Punkt 5</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <b>(Punkt 4 ff.)</b>
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen)</b>
<b>4.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes / FCS-Maßnahmen</b> Von dem Eingriff sind sechs Reviere des Wiesenpiepers betroffen. Verschlechterung des aktuellen EhZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Falls ein ungünstiger EhZ auf Landesebene besteht Der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>4.2 Vergleich zumutbarer Alternativen</b> Untersuchte Lösungen / Alternativen sind ausführlich dargestellt in .....; Zumutbare Alternativen existieren <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Der Standort des geplanten Kohlekraftwerks erwies sich als vorteilhaft aus dem Vergleich untersuchter Alternativen. Ausschlaggebend waren dabei folgende Faktoren: <ul style="list-style-type: none"><li>• Lage zu den Kunden der Electrabel</li><li>• Planungsrechtliche Ausweisung als GI-Fläche</li><li>• Möglichkeit der Brennstoffversorgung</li><li>• Anbindung an das 380 kV Hochspannungsnetz</li><li>• Möglichkeit der Durchflussskühlung</li></ul> Zumutbare Alternativen sind seitens des Vorhabensträgers nicht vorhanden.
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b> <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr. ....
<b>6. Fazit:</b> Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen



**Durch das Vorhaben betroffene Art  
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**

- zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)  
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)  
erfolgen ggf. zusätzlich im Rahmen der Eingriffskompensation.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann

- von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.  
 von einer Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der PlaFE ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.

**Falls nicht zutreffend:**

- Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG i. V. mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.**

**Literatur** HÖTKER, H. (1990): Der Wiesenpieper. Ziemsen Verlag, Wittenberg Lutherstadt.

VANHINSBERGH, D. & D. CHAMBERLAIN (2001): Habitat associations of breeding Meadow Pipits *Anthus pratensis* in the British uplands. Bird Study 48: 159-172.

## 5.2 Datenblätter der streng geschützten Fischarten:

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>		
Schnäpel ( <i>Coregonus maraena</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 1	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Charakterisierung</b>		
<b>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>		
Küsten und Ästuare, anadromer Wanderfisch, im Herbst Laich-Migration in Flüsse, laicht wenn Temp. <6°C auf schnell überströmten kiesigen Untiefen, Larven schlüpfen im Frühjahr (nach 90-120 Tagen) und wandern bis spätestens Herbst Richtung Ästuarbuchten/Meer ab. Lit: Gerstmeier & Romig (2003), Hartmann (2002), Jäger-Kleinicke (2003), Kottelat & Freyhof (2007), Ladiges & Vogt (1965)		
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein</b>		
<u>Deutschland:</u>		
Uspr. südöstl. Nordsee, Ems, Weser, Elbe u. kl. Flüsse Schleswig-Holsteins, südl. Ostsee von Schlei bis finnischen Golf,		
Bestand in Deutschland erhält sich derzeit weitgehend aus Besatzmaßnahmen in Schlei, Treene, Elbe (HH), Rhein (vermutl. erfolgreiche Reproduktion), in Ostsee (MVP) wieder so häufig, dass befischt werden darf (40-50 t).		
<u>Schleswig-Holstein:</u>		
Verbreitung urspr. kl. Flüsse, Eider, Elbe		
Bestand weitgehend aus Besatz in Treene, Schlei und Elbe.		
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Bestand in Tideelbe ausschließlich aus Besatz (ca. 20.000 Individuen/Jahr), Untersuchungsraum liegt in Migrationsstrecke, eventuell nutzen Juvenile Ästuarbuchten als Aufwuchshabitat.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG</b>		
<b>Schädigungstatbestände</b>		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
<b>3.1 Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 42 (1) Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kühlwasserentnahme: Tötung von Individuen beim Einsaugen in Kühlwasser-Reinigungsanlagen möglich		
Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von <u>Individuen</u>		
<b>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</b>		
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungs- / Ruhestätte und nach dem Verlassen geräumt (außerhalb des Zeitraums von _____ bis _____)	
<input type="checkbox"/>	potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<b>b) weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Die Tötung von Individuen kann durch Vermeidungs-/Minimierungs-Maßnahmen (Lage des Einlaufbauwerkes außerhalb des Konzentrationsbereichs von Fischen und Installation von Fischescheuchanlagen) weitgehend eingeschränkt werden.		

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art Schnäpel (<i>Coregonus maraena</i>)</b>	
<b>Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
<b>3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <sup>6</sup>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>3.3 Störungstatbestände</b> (§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungen/ Vertreibungswirkungen v.a. durch Schallemission während der Bauphase nur vorübergehend, Ausweichmöglichkeit besteht, keine Auswirkung auf Überleben, Reproduktionserfolg und Fortpflanzungsfähigkeit,	
Bestand besteht aus Besatzmaßnahmen, Reproduktionsnachweise fehlen bislang.	
<b>Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Sofern auch national streng geschützte Art:</b>	
<b>3.4 Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops nach § 11 (4) LNatSchG</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich?</b> <input type="checkbox"/> nein <b>Prüfung endet hiermit weiter ab Punkt 5</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <b>(Punkt 4 ff.)</b>	
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen)</b>	
<b>4.1 Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes (landesweit) / FCS-Maßnahmen</b>	
Bestand beruht auf Besatzmaßnahmen. Reproduktionsnachweise fehlen. Die Art wird im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ nicht aufgeführt. Laut Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Unterelbe“ ist der Bestand mit C bewertet. Die Tötung von Individuen bei der Kühlwasserentnahme kann durch minimierende Maßnahmen (Lage des Einlaufbauwerkes außerhalb des Konzentrationsbereichs von Fischen und Installation von Fischscheuchanlagen) weitgehend eingeschränkt werden. Besatzmaßnahmen können ggf. verstärkt werden.	
Verschlechterung des aktuellen EhZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	

<sup>6</sup> ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art Schnäpel (<i>Coregonus maraena</i>)</b>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des günstigen EhZ der Population in der jeweiligen biogeografischen Region in Schleswig-Holstein oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Falls ein ungünstiger EhZ auf Landesebene besteht	
Der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des landesweiten Erhaltungszustands?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>4.2 Vergleich zumutbarere Alternativen</b>	
Untersuchte Lösungen / Varianten sind ausführlich dargestellt in .....	
<b>zumutbare Alternativen existieren</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass aus Sicht des Antragstellers eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist.	
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
Das Monitoring zum Fischanfall infolge Kühlwasserentnahme gibt die Möglichkeit die Fischschutzmaßnahmen ggf. nachzubessern/zu optimieren und/oder den Besatz zu verstärken.	
<b>6. Fazit:</b>	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen)	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden.	
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann	
<input type="checkbox"/> von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> von einer Sicherstellung des <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind.	
<b>Falls nicht zutreffend:</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmerebedingungen des § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.</b>	

#### Literatur

GERSTMEIER, R. & ROMIG, T. (2003): Süßwasserfische Europas. Stuttgart.

HARTMANN, U (2002): Süßwasserfische. München.



JÄGER-KLEINICKE, T. (1999/2003): Die Wiedereinbürgerung des Nordseeschnäpels. In: Fisch des Jahres 1999: Der Nordseeschnäpel. Verband Deutscher Sportfischer, 3–11 (aktualisierte Version [www.jaeger-kleinicke.de](http://www.jaeger-kleinicke.de)) KOTTELAT, M. & J. FREYHOF (2007): Handbook of European Freshwater Fishes. Kottelat, Cornol, Switzerland and Freyhof, Berlin, Germany.

LADIGES, W. & VOGT, D., 1965: Die Süßwasserfische Europas. Parey Verlag, Hamburg – Berlin.



<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> <b>Schierling-Wasserfenchel (<i>Oenanthe conioides</i>)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja (Punkt 4 ff.)	
<b>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 43(8) BNatSchG i. V. mit Art. 16(1) FFH-RL (Veränderung des Erhaltungszustandes der Population / günstigere Lösungen)</b>	
4.1	Prüfung der Veränderungen des Erhaltungszustandes (landesweit) / FCS-Maßnahmen Bestand ist nicht nachweisbar, Samenbank wird vermutet, Art ist endemisch nur in der Elbe vorhanden Verschlechterung des aktuellen EhZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verschlechterung des günstigen EhZ der Population in der jeweiligen biogeografischen Region in Schleswig-Holstein oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ unter Berücksichtigung von FCS-/Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ein ungünstiger EhZ auf Landesebene besteht Der Eingriff verbleibt ohne nachteilige Auswirkung auf allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung des landesweiten Erhaltungszustands? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Vergleich zumutbarere Alternativen Untersuchte Lösungen / Varianten sind ausführlich dargestellt in .....; zumutbare Alternativen existieren <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein aus Sicht des Antragstellers ist eine zumutbare Alternative nicht gegeben, eine Vermeidung der Einsaugung durch Siebe o.ä. ist aufgrund der geringen Größe der Samen nicht möglich
<b>5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</b>	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist artenschutzrechtlich veranlasst; Beschreibung siehe Maßnahmenblatt des LBP, Nr.	
6.	Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen <input type="checkbox"/> zur Vermeidung und Funktionssicherung (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt worden. Da die Vorkommen des Schierling-Wasserfenchels auf einer vorsorglichen Potentialannahme beruht, müssen keine zumutbaren Vorkehrungen / Maßnahmen getroffen werden. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann <input type="checkbox"/> von einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1- 4 ausgegangen werden, so dass keine Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> von einer Sicherstellung des <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes der betroffenen Art in der biogeografischen Region Schleswig-Holsteins ausgegangen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16(1) FFH-RL erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> <b>Die Ausnahmebedingungen des § 43 (8) BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 (1) FFH-RL sind nicht erfüllt.</b>	

## Literatur

[http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura\\_2000/Bew\\_Ergebnis\\_Arten\\_atlant.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura_2000/Bew_Ergebnis_Arten_atlant.pdf)

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 1.

